



Legasthenie ist eine Behinderung. Betroffene haben Anrecht auf einen Nachteilsausgleich.

Dyslexie (LRS) und Dyskalkulie und ihr Nachteilsausgleich in der Berufslehre

Die Behinderung Legasthenie und Dyskalkulie darf gemäss Behindertengleichstellungsgesetz nicht verhindern, dass jemand eine passende Schule oder Ausbildung absolvieren kann. Trotzdem erhalten viele Betroffene keinen Nachteilsausgleich. Text: **Monika Brunsting**

Ben und Sven sind seit dem Kindergarten Schulkollegen. Sie besuchen die selbe Berufsschule in zwei verschiedenen Klassen. Sven wurde von seinem Berufsschullehrer darauf aufmerksam gemacht, dass er eine Dyslexie (Legasthenie, LRS) haben könnte. Er solle es untersuchen lassen und falls nötig einen Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren beantragen. Die Abklärung bestätigt die Vermutung des Lehrers und die mit der Schule ausgehandelten Nachteilsausgleichsmassnahmen ermöglichen ihm den Lehrabschluss. Alles gut also.

Ben hat weniger Glück: Niemand macht ihn darauf aufmerksam. Zwar hatte er während der Primar- und Sekundarschule IF-Unterstützung. Der Schulpsychologische Dienst verzichtete jedoch auf eine Abklärung und Diagnose und Ben quält sich durch Schule und Lehre. Da seine Mutter erst nach dem nicht bestandenen Qualifikationsverfahren mit Svens Mutter ins Gespräch kommt und erfährt, wie Sven vorgegangen ist, muss Ben eben ein Jahr Lehre anhängen...

Ausgangslage

Es ist immer wieder erstaunlich, mit welcher Nonchalance das Schweizer Bildungssystem davon ausgeht, dass das Lesen und Rechtschreiben und auch das elementare Rechnen von geringer Bedeutung sei, so dass sich eine Unterstützung und Förderung ohne weiteres einsparen lasse. Dabei waren wohl noch nie so gute Lese- und Schreibkenntnisse nötig, um einfache Alltagsaufgaben zu bewältigen: Kaufen Sie in einer fremden Stadt ein Busticket, auf dem PC ein Bahn- oder Flugticket und schauen Sie, was geschieht, wenn Sie die Anweisungen nicht korrekt verstehen oder etwas falsch eintippen. Ob Sie da problemlos zum gewünschten Ort kommen? Und was, wenn Ihnen Ihr Chef zwischen Tür und Angel schnell drei Aufträge erteilt, weil er es eilig hat und Sie haben das Hörverständnis vieler Legastheniker und brauchen einen Moment länger, um zu verstehen oder haben Mühe, es sich zu merken?

1984 stellte Prof. Hans Grisseman an der Universität Zürich mit seiner Untersuchung fest, dass 20 Prozent der Schulabsolventen im Lesen und/oder Rechtschreiben nicht über das Niveau eines Drittklässlers verfügen. (Neuere Zahlen sind leider nicht verfügbar.) Er bezeichnete diese Personen als Funktionale Analphabeten. Für viele Berufe dürfte ein solches Niveau ungenügend sein. Auch die Tatsache, dass man vor ein paar Jahren einen bekannten Rechtschreibetest (SLRT II) extra für die Schweiz normierte, weil sonst zu viele Schüler im Netz der Legasthenie hängengeblieben wären, stimmt nachdenklich.

Das Behindertengleichstellungsgesetz und der Nachteilsausgleich (NA)

Seit einigen Jahren gilt nun auch in der Schweiz der Nachteilsausgleich (NA) in Schule, Aus- und Weiterbildung. Trotzdem besteht nach wie vor, wie Sven und Bens Beispiele zeigen, offensichtlich ein grosser Informationsbedarf.

Die Behinderungen Legasthenie (Dyslexie) und Dyskalkulie dürfen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) nicht verhindern, dass jemand eine passende Schule oder Ausbildung absolvieren kann (siehe Glockgiesser 2014).

Wer ist wegen Legasthenie (Dyslexie) oder Dyskalkulie behindert?

Schwache Leistungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen können eine Legasthenie oder Dyskalkulie, d. h. eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes bedeuten. Wenn die Leistungen markant (signifikant) von den Erwartungen aufgrund der kognitiven Fähigkeiten (Intelligenz) abweichen, handelt es sich um eine **Rechtschreib-, Lese- oder eine kombinierte Lese-Rechtschreibstörung**. Ein Nachteilsausgleich ist möglich und sinnvoll. Analog wird die Dyskalkulie behandelt.

Fällt die Leistungsschwäche geringer aus, haben wir es mit einer **Lese-, Rechtschreib- oder einer kombinierten Schwäche** zu tun. In diesem Fall können die Lernenden zwar von einer Unterstützung profitieren. Sie haben aber keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, weil eine Schwäche keine Behinderung ist. Analoges gilt für die Dyskalkulie.

Soweit die Definition nach ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Ab 2019 wird die ICD-11 in Kraft sein, die jedoch nicht wesentlich von der ICD-10 abweicht.

Seit dem neuen Finanzausgleich, der 2011 nach einer Übergangsfrist von drei Jahren vollumfänglich in Kraft trat, sind verschiedene Kantone dazu übergegangen, keine LRS-Diagnosen mehr zu stellen. Teilweise wurde dies kantonal verordnet und flächendeckend eingeführt, zum Teil ist es den einzelnen Schulpsychologischen Diensten überlassen. Nicht mehr viele Kantone nehmen das Problem so ernst wie beispielsweise der Kanton St. Gallen.

Abklärungsstellen sind Schulpsychologische Dienste (SPD), Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste (KJPD), Klinische Psychologen oder privat tätige Psychologen mit Diagnostikpraxis, nicht selten auch Kliniken (Neuropsychologie). Regional existieren auch Beratungsstellen wie ask! (Aargau), an denen man Hilfe finden kann. Für junge Menschen kann es nach der obligatorischen Schule schwierig sein, eine Abklärungsstelle zu finden, weil SPD oder KJPD in vielen Kantonen nicht mehr zuständig sind.

Berufsschulen können sich heute also nicht mehr darauf verlassen, dass Lernende bereits wissen, ob sie vom Problem Legasthenie/LRS oder Dyskalkulie betroffen sind. Keine Diagnose heisst: Hier wurde nicht abgeklärt. Es bedeutet aber nicht: Hier ist kein Problem vorhanden.

Nur ein kleiner Teil der Betroffenen hatte das Glück, während ihrer Schulzeit erfasst und von einer Logopädin behandelt zu werden. Wer dies hatte, war vermutlich ziemlich stark betroffen.

Viele Lernende hatten in der Schulzeit zwar sichtbare Schwierigkeiten, die jedoch wie bei Ben im Rahmen des IF-Unterrichts angegangen wurden. Das bedeutet zumeist, dass sie in einer heterogenen Gruppe mit meist bis zu sechs Kindern betreut wurden: Jedes Kind hatte sein eigenes Problem und ein zielgerichtetes Training war so nicht möglich. Das schafft leider auch die bestqualifizierte ISF-Lehrerin (Heilpädagogin) nicht.

Andere Lernende wiederum hatten gar keine Unterstützung, weil ihr Problem angesichts der Probleme ihrer Klassenkameraden als zu wenig gravierend betrachtet wurde. Gerade gut begabte Jugendliche landen oft in dieser Falle und bekommen deshalb keine Diagnose und keine Unterstützung. Der SPD der Stadt Zürich gab 2017 bekannt, nur noch Kinder mit Leistungen von unter Prozentrang 12 (d. h. 12 von 100 Gleichaltrigen sind schwächer) zu berücksichtigen, ungeachtet ihrer Intelligenz. Dieser Wert ist für gut Begabte zu tief, da sie in anspruchsvolleren Ausbildungen oder im Gymnasium sind, wo deutlich mehr von ihnen erwartet wird. Wenn sie – da sie eine massive Störung zeigen, die hoch signifikant von ihrer Intelligenz abweicht – keine Unterstützung erhalten, erreichen sie ihr Ziel leider nicht. Sie werden also behindert.

Wie funktioniert der Nachteilsausgleich (NA)?

Zuerst gilt es, die Behinderung zu erfassen. Es muss während der Lehre ein aktueller Bericht mit einem Attest eingereicht werden – und auf jeden Fall vor der Prüfung. Die Schulen legen Ein-



Dyskalkulie: Der Kampf gegen den Zahlensalat im Kopf

In aller Kürze

Berufsschulen und Berufsschullehrer können:

- Rechtzeitig an den NA denken und das Nötige veranlassen
- Informieren: schriftlich oder an einem Elternabend (Merkblatt)
- Informationen schriftlich abgeben und unterschreiben lassen
- Informationen wiederholen, denn Menschen sind vergesslich
- Bei einzelnen Lernenden rechtzeitig an den NA denken und das Nötige veranlassen
- Der Sache in die Augen sehen: Screening
- Stützkurse intensivieren auf freiwilliger Basis
- Lernende motivieren und begleiten
- Vieles kann helfen; nur aufgeben hilft nicht!



Lernen geht mit Dyslexie und Dyskalkulie zwar oft langsamer, aber es geht.

reichungstermine selber fest. Vermutlich ist dies in den meisten Berufsschulen schon klar geregelt – manchmal wohl irgendwie untergegangen.

Was können Berufsschulen tun?

So heterogen die Schülerschaft, so heterogen die Anforderungen, die Lehre und Berufsschule an junge Lernende stellen:

Eine Rechtschreibstörung ist je nach Beruf weniger wichtig. Falls sie das Bestehen des Qualifikationsverfahrens (LAP) nicht gefährdet, wird man hier vermutlich nicht allzu viel tun müssen. Ist das Rechtschreiben jedoch für den gewählten Beruf wichtig, muss der Rechtschreibung hier höchste Aufmerksamkeit gelten.

Lesen ist in jedem Beruf nötig, um Arbeitsanweisungen verstehen und richtig umsetzen zu können. Während der ganzen Lehre ist es wichtig zu verstehen, was der Text in den Schulunterlagen vermitteln will. Immer ist eine gute Lesetechnik (durchschnittliches Lesetempo), ein gutes Leseverständnis und ein intaktes Hörverständnis nötig. Wer zu langsam liest, vergisst bereits Gelesenes wieder, weil das Arbeitsgedächtnis Inhalte nur über kurze Zeitspannen speichern kann. Wer sich beeilt, wird schnell aber ungenau lesen. Bei Multiple-Choice-Fragen kommt es meist auf jedes Detail an, und wer eines überliest, kreuzt die falsche Antwort an. Lesestrategien, Lese- und Leseverständnistraining können hier helfen. Zusätzliche Zeit, wie dies im Rahmen des NA häufig zugesprochen wird, ist ebenfalls eine wichtige Hilfestellung.

Mathematik kann je nach Berufsausbildung weniger wichtig oder ein «Killerkriterium» sein. Das oben Gesagte gilt analog auch hier. Übrigens ist eine Lesestörung nicht selten mit einer Dyskalkulie verbunden, denn Aufgaben werden meist sprachlich und oft schriftlich gestellt: Wer diese Hürde nicht schafft, kann nicht zeigen, was er oder sie kann.

Was können Berufsschulen angesichts dieser Tatsachen tun?

In den Schulen ist es vielen Betroffenen und manchen Lehrpersonen nicht klar, dass es einen Nachteilsausgleich gibt. Häufig entscheidet der Zufall: Eine Lehrperson beobachtet und macht die Lernenden rechtzeitig darauf aufmerksam oder niemand beobachtet und Lernende rasseln durch die Prüfung. Die Geschichte von Ben und Sven zeigt auf, wie das auch 2018 aussehen kann.

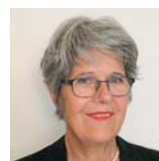
Berufsschulen sollten Lernende rechtzeitig auf das Thema ansprechen – notfalls immer wieder. Viele Lehrpersonen tun dies bereits, zum Glück für ihre Lernenden. Jedes Jahr melden sich mehr Personen in der Praxis der Autorin und beim Verband Dyslexie Schweiz. Schulen können Eltern und Lernende zu Beginn der Lehre sorgfältig informieren. An einem Elternabend kann man mündlich auf das Problem aufmerksam machen. Ein gut verständliches Schreiben kann dem Thema Nachdruck und Nachhaltigkeit verleihen. Eine Unterschrift («zur Kenntnis genommen: Anna Muster») kann der Sache das nötige Gewicht verleihen und eine Erinnerung an das Thema kann vergesslichen Personen auf die Sprünge helfen.

Screenings in Lesen, Rechtschreiben und Mathematik zu Beginn der Lehrzeit bei Lernenden, die in diesen Bereichen aufpassen, könnten sensibilisieren.

Kurse auf freiwilliger Basis könnten angeboten und Lernende motiviert werden: Lesetraining (Tempo und Verständnis) Hinweise auf PC-Trainings und Apps könnten helfen, Lernende zu motivieren, sich für dieses wichtige Thema einzusetzen. Sie dabei zu begleiten (z. B. im Kurs), ihre Trainingszeiten und ihren Einsatz zu wertschätzen und zu kommentieren, wäre sehr hilfreich. Denn niemand macht ein Training allein aufgrund einer Empfehlung: Es braucht Menschen, die die Bemühungen wertschätzen – ein PC kann das nicht.

Was kann der Verband Dyslexie für Berufsschulen und Berufsschüler tun?

Die gesetzlichen Grundlagen und die vielen Probleme im Alltag von Lernenden haben den Verband Dyslexie Schweiz (VDS) dazu motiviert, durch Information und Beratung Betroffener, Weiterbildung für Lehrpersonen (Tagung) und politische Anstrengungen das Bewusstsein für diese Problematik zu fördern. Er verfolgt mit seinen rund 700 Mitgliedern das Ziel, Menschen mit Dyslexie oder Dyskalkulie zu helfen, trotz ihrer Behinderung Schule, Ausbildung und Weiterbildung so zu meistern, wie es ihren Fähigkeiten entspricht. ■



Dr. Monika Brunsting, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, Sonderpädagogin, Vizepräsidentin VDS

Vertiefte Informationen

Welche sinnvollen Nachteilsausgleichsmassnahmen es gibt, zeigen das Infoblatt des Verbands Dyslexie Schweiz (www.verband-dyslexie.ch) Download), der Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» (SDBB, 2013), das Buch «Dyslexie, Dyskalkulie: Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule» (2013) von Monika Lichtsteiner und die Präsentation KABO AG (Behindertenorganisationen Aargau) von Iris Glockengiesser (2014).